

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Befandserhebung von Ruhbaumholz und stehenden Rußbäumen.

Bom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Befandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Borrats-erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 684*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 778**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen:
1. Borräte an Ruhbaumholz mit einer Mindestlänge von 6 cm, einer Mindestbreite von 100 cm und einer Mindesthöhe von 20 cm.
2. alle stehenden Ruhbäume, deren Stämme bei einer Reifung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.
Nicht betroffen von der Beschlagnahme werden Erzeugnisse aus Ruhbaumholz (wie z. B. Möbel).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligen Mark bestraft, auch können Räte, die verdächtig sind, im Urteil mit dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer verdächtig ist, vorsätzlich Lagerstätten einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreimaligen Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerstätten einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligen Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite- räumt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder faust oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verpacken und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen.

- Von dieser Beschlagnahme werden betroffen:
1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlichen-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder auf deren Grund und Boden sich die Rohbaumstämme befinden;
 2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Verland befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen um in Gewahrsam oder unter Aufsicht gehalten werden.

Beschlagnahme.

Die in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Veräußerung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärverwaltungen gestattet. Außerdem darf ihre Veräußerung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Empfänger nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Versorgungsauftrags erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des Königlich Preussischen Generalcommandos, in dessen Besitz der Empfänger oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Rohbäume, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Reckmeter) der Ware 60 M. nicht übersteigt.

Waldbesitz.

Die in § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der in § 2 bezeichneten Gegenstände einer Waldbesitzprüfung. Abhängend für die Waldbesitzprüfung ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

- Die Waldbesitzprüfung ist zu erfolgen:
- a) bei den Borräten an Ruhbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Reckmetern (Reckmetern),
 - b) bei den stehenden Rußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenabgabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Befandserhebungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorchriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Melde- schein für Ruhbaumholz“ (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Meldebüchlein.

Die Meldebüchlein nach Briefumschlüssen sind anzufordern bei: den Vordoratsämtern, Kreisämtern und Kreis-Verwaltungen.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Aufschrift: „Betrifft Meldebüchlein für Ruhbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldebüchlein und die bestmögliche Lieferfrist mit genauer Adresse. Auf einem Meldebüchlein darf nur der Vorrat eines Waldbesitzigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände getrennt von dem eigenen

unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldebüchlein anzugeben.

Der Meldebüchlein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldebüchlein andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die in § 2 Ziff. 1 bezeichneten Borräte an Ruhbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Veränderung an den Beständen und ihre Veranlassung zu ersehen ist. Soweit der Meldebüchlein bereits ordnungsgemäß einverleitetes Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Bemerken tragen: „Betrifft Befandserhebung für Ruhbaumholz“.

Frankfurt (Main), 15. Januar 1916.

Stellv. Generalcommando des 18. Armee-Korps.

Betr.: Beschlagnahme und Befandserhebung von Ruhbaumholz und stehenden Rußbäumen. Bom 15. Januar 1916

An die Groß- Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die vorliegende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalcommandos des XVIII. Armee-Korps von heute bezwischen, beauftragen wir Sie, Folgendes alsbald ersichtlich zu veröffentlichen:

„Am 15. Januar 1916 ist eine Bekanntmachung des stellvertretenden Generalcommandos des XVIII. Armee-Korps, betreffend Beschlagnahme und Befandserhebung von Ruhbaumholz und stehenden Rußbäumen, erlassen worden. Sie enthält: Inkrafttreten der Anordnungen, von der Beschlagnahme betroffene Personen, Beschlagnahme, Meldebüchlein, Lagerbuchführung, Ausnahmen, Anfragen und Anträge. — Meldebüchlein können bei Großherzog-Kreisamt Gießen angefordert werden. Der Vorwand der Beschlagnahme ist auf unterer Instanz einzubringen.“

Der Giesener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessierten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Sollten Gemeinden ausbäume usw. dorthin vorhanden sein, so liegt die Meldebüchlein Ihnen ob.

Gießen, den 14. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

Bekanntmachung.

Studierende, welche sich um das Kommerzienrat Siegmund Heichelheim-Stipendium im jährlichen Betrage von 500 M. bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis zum 15. April d. 35. schriftlich an den Ängeren Senat zu richten unter Beifügung von Zeugnissen über Befähigung, Fleiß und Vermögensverhältnisse.

Zur Bewerbung berechtigt sind diesmal christliche Studierende der Universität Gießen, sowie der bisherige Inhaber des Stipendiums.

Gießen, den 15. Januar 1916.

Der Rektor der Großherzog. Landes-Universität.

Sievers.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister wurde heute bezüglich der Spar- und Darlehnskasse, eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung zu Wiesfeld, eingetragen: An Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Heinrich Schreiner zu Wiesfeld ist Jacob Schäfer daselbst als solches gewählt.

Gießen, den 12. Januar 1916.

Großherzogliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 11. Januar 1916 ist der Landwirt Philipp Lub 8. in Großen-Linden wegen Trunkfahrl. entmündigt.

Großh. Amtsgericht Gießen.

Die Rechnung der evangel. Gesamtgemeinde für 1914 liegt 8 Tage lang auf dem 1. Pfarramt, Kirchstraße 5, zur Einsicht offen.

Gießen, 15. Januar 1916.

Für den evangel. Gesamtgemeindevorstand:

Schwabe, Pfarrer, Vorigenber.

Bekanntmachung

In der alten Gewerbeschule, Ackerweg 25, wird Dienstag u. Freitag, vormitt. von 8—12 Uhr, Weichtraut pro Zentner zu 5.00 M. abgegeben.

Gießen, den 15. Januar 1916.

Städtisches Tiefbanamt.

Braunbach.

Bekanntmachung.

Der vom Gemeinderat durchberatene Voranschlag der Gemeinde Treis a. L. für 1916 M. liegt vom 18. Januar d. 35. an eine Woche lang auf dem Amtszimmer in der Privatwohnung des Unterzeichneten während der Geschäftsstunden zur Einsicht der Beteiligten und Vorbringung von mündlichen oder schriftlichen Einwendungen offen. Es wird Umlage erhoben, zu der auch die Ausmärtler beigetragen haben.

Treis a. L., den 14. Januar 1916.

Großh. Bürgermeister Treis a. L.

Benner.

Zur gest. Kenntnissnahme.

Die infolge des langen Krieges ununterbrochen andauernde weitere Verringerung und Knappheit aller Rohstoffe und Verbrauchsgegenstände, insbesondere der Getreide, die Beschlagnahme der Getreide und die noch immer weiter steigenden Preise des Malzes, welche mehr als die doppelte Höhe wie in Friedenszeiten erreicht haben, zwingen leider die unterzeichneten Brauereien wiederum, wie alle Brauereien unserer Nachbarbezirke, den Bierpreis

vom 20. Januar 1916 ab

weiter zu erhöhen und zwar

Gabier um weitere fünf Mark das Hektoliter
Flaschenbier um 4 Pfg. für die große,
um 3 Pfg. für die Schoppenflasche und
um 2 Pfg. für die kleine Flasche.

Hochachtungsvoll

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Unionbrauerei A.-G., Gießen | Brauerei Melchior, Buchbach |
| Giesener Braubaus, | Goebe, Niederhausen |
| A. & W. Dunninghoff, Gießen | Georg Guth, W. m. b. H., Wehlar |
| A. H. Bröning, Lich | Hofbrauhaus Hanau |
| H. H. Keller IV., Lich | H. Steinhauser, Friedberg |
| Julius Hildebrand, Büdingen | Carl Bopp, Marburg |
| Frh. von Nidechel'sche Brauerei, | W. & W. Wahl, Braunfels |
| Santerbach | W. & W. Almenröder, Wehlar |
| Bürgerbrauerei Ridda | Gerlach & Euler, Wehlar |
| Gebr. Schmidt, Schotten | Gebr. Waldschmidt, Wehlar |
| Brauerei Wallach, Alsfeld | |

Die Brauereien der Bezirke Cassel, Frankfurt, Limburg, Siegen.

Lieferung von Waschkesseln.

Die Lieferung von innen emaillierten Waschkesseln aus Gußeisen oder Stahlblech für die Staatsgebäude im Kreis Schotten soll in 9 Losen auf dem Wege öffentlichen Wettbewerbs vergeben werden. Lieferungsbedingungen werden von uns zum Selbstkostenpreis abgegeben. Angebote sind bei uns einzureichen bis zum 26. Januar d. 35. 11 Uhr vormittags, dem Eröffnungstermin, zu dem die Anbieter Zutritt haben. Aufschlagsfrist 14 Tage.

Schotten, den 13. Januar 1916.

Großh. Hofbanamt Alsfeld, Bezirk Schotten.

J. B.: Frey.

Bullenverkauf.

Die Stadt Grünberg beabsichtigt, einen Bullen zum Schlachten auf dem Submissionswege zu verkaufen. Angebote auf Lebensgewicht sind bis zum 17. Januar, nachmittags 5 Uhr, bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Grünberg, 12. Januar 1916.

Großh. Bürgermeister Grünberg.

Wanf.

Landwirte

welche Kleenamen ausreichen wollen, bitten wir um Anmeldung unter Angabe des Quantum. Durch Waschen der Kleenamen entfällt die Gefahr, eine neue, ungewollte Arbeit zu leisten. Bitte genau auf unsere Adresse zu achten.

Ockstadt b. Friedberg.

la. Anthrazitkohlen

Anthrazit-Eierformbrik.

Unionbriketts

Nusskohlen

Klein gemachtes Holz

empfiehlt

Georg Schäfer

Licher Strasse 9

Holzsubmissionsion.

In den Wäldungen der Gemeinde Reiskirchen soll nachverzeichnetes Holz im Submissionswege vergeben werden:

- | | |
|--|--|
| 16 Reiskirchener mit 9,18 Fst. | |
| 1 Reiskirchen von 40—49 Durchm., 0,69 Fst. | |
| 12 Reiskirchen „ 30—39 „ 11,22 „ | |
| 14 „ 25—29 „ 10,56 „ | |
| 48 „ 20—24 „ 24,16 „ | |
| 161 „ 13—19 „ 37,04 „ | |
| 122 Reiskirchen-Derbflächen mit 14,37 Fst. | |

Angebote sind, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis 18. Januar, nachmittags 1 Uhr, einzureichen. Das Holz liegt im Waldbesitz des Abt. 10 und kann auf Wunsch von dem stellvertretenden Forstwart Wölfer vorgezeigt werden.

Reiskirchen, am 10. Januar 1916.

Großh. Bürgermeister Reiskirchen.

Wagner.

Pallabona

Sanerhaltungsmittel, erzieht die Haare rationell auf trockenem Wege, macht sie locker und leicht zu frisieren, verhindert Ausfallen der Haare, verleiht ihnen Glanz, reinigt die Kopfhaut, Gesichtsgesundheit. Verallgemeinert in Parfümerien, Kosmetik, etc. man wird.

Herzog. Braunsch. Baugewerkschule Holzwinden.

hochbau Tiefbau

Herzog. Braunsch. Baugewerkschule Holzwinden.

Sommersemester 2. April. Reifungs- und Wintersemester 15. Oktober.

Gleichberechtigt mit dem Königl. Preuss. Baugewerkschulen.

C. A. Hartmann

Fernruf 031

Seitersweg

Aussteuerhaus

Wäsche-, Betten- und

Steppdecken-Fabrik

Neuwäscherei

mit eigener elektrischer

Licht- und Kraft-Anlage in Marburg.

Haupt-Katalog und Muster stehen gerne

zu Diensten

